



DA-1 natürliche Personen

2010

Antrag auf pauschale Steueranrechnung und zusätzlichen Steuerrückbehalt USA für ausländische Dividenden und Zinsen – Fälligkeiten 2010

Kanton Solothurn



Pers.-Nr. **Gemeinde**

Name Vorname

Adresse PLZ/Ort

Vertreter/in, bevollmächtigt zur Entgegennahme von Auflagen und Entscheidungen:

Name / Firma

Vorname

Strasse

PLZ Ort Telefon

1. Unterliegen Sie für das Jahr 2010 an Ihrem Wohnsitz der direkten Bundessteuer und den Einkommenssteuern des Kantons und der Gemeinden?

Ja Nein Bemerkungen:

2. Stehen Sie im Genuss einer Pauschalsteuer bzw. einer **Besteuerung nach Aufwand**?

Bei der direkten Bundessteuer (Art. 14 DBG) Nein

Bei den Steuern des Kantons und der Gemeinden (§ 20 StG)

Erläuterungen

Dem Antrag (DA-1) sind sämtliche Bankbelege oder Sammelausweise zu jedem Ertrag beizulegen, auf welchem die nicht rückforderbare ausländische Steuer oder der zusätzliche Steuerrückbehalt USA geltend gemacht wird. Für Positionen ohne Belege wird die Rückerstattung abgelehnt.

- Dieses Formular DA-1/R-US dient als Antrag auf pauschale Steueranrechnung und zusätzlichen Steuerrückbehalt USA für die im **Jahre 2010 fällig** gewordenen Dividenden und Zinsen.
- Der Berechtigte hat den Antrag in dem Kanton einzureichen, in dem er am **31. Dezember 2010** seinen Wohnsitz hatte und zwar **zusammen** mit der Steuererklärung und dem Wertschriftenverzeichnis.
- In diesem Ergänzungsblatt sind nur Kapitalanlagen in Ägypten, Albanien, Algerien, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Australien, Bangladesch, Belgien, Bulgarien, China, Deutschland, Ecuador, Elfenbeinküste, Estland, Finnland, Frankreich, Ghana, Griechenland, Grossbritannien, Indien, Indonesien, Iran, Island, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Kanada, Kasachstan, Kirgisistan, Korea (Süd), Kroatien, Kuwait, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malaysia, Marokko, Mazedonien, Mexiko, Moldawien, Mongolei, Montenegro, Neuseeland, den Niederlanden, Norwegen, Österreich, Pakistan, Philippinen, Polen, Portugal, Rumänien, Russland, Schweden, Serbien, Singapur, Slowakische Republik, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, Südafrika, Thailand, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Ukraine, Ungarn, USA, Usbekistan, Venezuela, Vietnam sowie Weissrussland anzugeben, deren **Erträge** (Dividenden und Zinsen) **im Quellenstaat einer begrenzten Steuer unterworfen bleiben**.
- Wenn die nicht rückforderbaren ausländischen Steuern insgesamt den Betrag von **50 Franken** nicht übersteigen, so wird keine pauschale Steueranrechnung gewährt. In diesem Fall sind die Erträge zu dem um die nicht rückforderbare ausländische Steuer gekürzten Betrag im ordentlichen Wertschriftenverzeichnis aufzuführen. Desgleichen sind Dividenden und Zinsen, die überhaupt keiner Steuer im Quellenstaat unterliegen oder für die die vollständige Rückerstattung verlangt werden kann, nicht hier, sondern im ordentlichen Wertschriftenverzeichnis anzugeben.
- Für Lizenzgebühren ist Formular **DA-3** zu verwenden.
- Weitergehende Angaben sind im Merkblatt über die pauschale Steueranrechnung für ausländische Dividenden, Zinsen und Lizenzgebühren aus Vertragsstaaten (DA-M) der Eidgenössischen Steuerverwaltung enthalten. Das Merkblatt kann im Internet unter **www.estv.admin.ch** bezogen werden.
- Werden im Antrag **Erträge aus einem Gemeinschaftsdepot oder einem Erbfall** geltend gemacht? Ja Nein
Wenn ja, sind die Erträge mit Angaben des Anteils bzw. der Erbquote gesondert aufzuführen. Eine detaillierte Aufstellung oder ein Erbteilungsvertrag, auf dem die Zuteilung der Vermögenswerte auf die einzelnen Erben ersichtlich ist, ist dem Antrag beizulegen.
Name, Vorname / letzter Wohnsitz / AHV-Nr. und Todestag des Erblassers

Der/die Antragsteller/in bestätigt die Richtigkeit der in diesem Antrag geltend gemachten Angaben.

Ort und Datum

Beilagen

- Beiblätter
 - Bankabrechnungen
- Form. Nr. 1.63 12/10

Unterschriften: Steuerpflichtige / Steuerpflichtiger Steuerpflichtige / Steuerpflichtiger

(Alleinstehende, Ehemann, eingetr. Partner/in 1) (Ehefrau, eingetr. Partner/in 2)

